

h. 88, 32

X 2022668

Abdruck

Yc  
5352

Der Römischen Keyserlichen / auch zu Hungarn  
und Böhmeib Königlichen Majestät

FERDINANDI

TERTII, &c.

Unsers Allergnädigsten Keyser's und Herrh  
Allergnädigsten

CONFIRMATION

Der Churfürstl. Sächs. Stadt Leipzig ertheilten Keyserlichen  
PRIVILEGIEN über dero drey Jahrmärkte / Niederlage /  
Stapel- und andern Gerechtigkeiten /

Mit einverleibten Keyser's MAXIMILIANI

des Ersten / und Keyser's CAROLI des Fünfften /  
beyder glorwürdigster Gedächtnis / besagter Stadt

Leipzig dißfalls Allergnädigst ertheilten  
PRIVILEGIEN,

De dato Wien den 5. Martii, Anno 1639.

Wie auch

Des Durchlauchtigsten Churfürsten und Herzo-  
gen zu Sachsen / Süllich / Gleve und Bergk / und Burggrafen zu  
Magdeburgk / etc. Herrn Herrn Johann Georgens / etc. Unsers

gnädigsten Churfürsten und Herrns wiederholtes Verkündig:  
und Abmahnungs- Patent, de dato Dresden am 30.

Septembris Anno 1651.

In Druck gegeben Anno 1651.

☉(o)☉

Leipzig / bey Timotheo Ritzschen.

BIBLIOTHECA  
HONORARIA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (SAALE)



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



190

**W**ir Ferdinand der  
Dritte / von Gottes Gnaden /  
Erwehltter Römischer Keyser / zu  
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-  
manien / zu Hungarn / Böhemb / Dalma-  
tien / Croatien und Slavonien / 2c. König /  
Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu  
Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu  
Kärndten / zu Crain / zu Lützelburg / zu  
Wärtemberg / Ober- und Nieder Schlesien /  
Fürst zu Schwaben / Marggraffe des Heil.  
Römischen Reichs zu Burgau / zu Nöhren /  
Ober- und Nieder Lausnitz / Befürster  
Grafe zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirdt /  
zu Kyburg und zu Görz / 2c. Landgrafe  
im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck /  
zu Portenau und zu Salins / 2c. Bekennen  
öffentlich mit diesem Brieff / und thun  
kund allermänniglich / daß uns unsere und  
des Reichs liebe getrewe / Bürgermeister /  
Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig /  
in glaubwürdigen Schein unterthäniglich  
haben

haben fürbringen lassen / vier unterschiedliche Briefe / von Weiland unsern lieben Herren / Chran Herren und auch Vettern / Keyser Maximilian dem Ersten / und Keyser Carln dem Fünfften / beyder hochlöblicher Gedächtnis außgangen / besagend über gemeldter von Leipzig drey Jahrmärckte / Stapell / Niederlage und andere Privilegien, Snad und Freyheit / so ihren Vordern von Weiland unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Keysern und Königen / mildiglich mitgetheilet und gegeben worden / Welche obberührte Brieffe von Worten zu Worten hernach geschrieben stehen / und also lauten / Nemlich der Erste :

**W**ir Maximilian / von GOTTES Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ic. König / Erzherzog in Desterreich / Herzog zu Burgund / zu Lottringen / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lumburg / zu Lüzemburg und zu Geldern / Graff zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg / zu Arthois und zu Burgund / Pfalzgraff zu Hennigau / zu Holland / zu Seeland / zu Namur und zu Gütphen / Marggrafe des heiligen Römischen Reichs /  
und



und zu Burgau/Landgrafe<sup>3.</sup> im Elfaß/Herr zu Frießland/  
auff der Windischen Marck / zu Portenau / zu Salins/  
und Mecheln/ıc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/  
und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochge-  
bohrne / Albrecht / Herzog zu Sachsen / Landgrafe in  
Düringen / und Marggrafe zu Meissen / unser lieber  
Oheim und Fürst / hat fürbracht / wie bey Regierung  
seiner Vorältern / Fürsten zu Sachsen / und Ihr dieselben  
seine Vorältern / Er und Ihrer Liebden Stadt Leipzig/  
dieser nachberührten dreyer Jahrmärckte / Nämlich  
eines ieden Jahres einen auff Sonntag Jubilate anzu-  
fahen / und biß auff den Sonntag Cantate, nächst dar-  
nach wärende. Den andern auff den nächsten Sonntag  
nach St. Michaelis Tag anzufahen / und acht Tage / die  
nächsten darnach wärende / Und den dritten an dem  
heiligen Neuen Jahrs Tage anzuheben / und auch die  
nächsten acht Tage darnach folgende zu wären / in ruhi-  
ger übung und Gebrauch gewesen / und Er und dieselbe  
Stadt noch seye / und uns darauff demütiglich ange-  
ruffen und gebeten / daß wir ihme / seinen Erben / und un-  
sern und des Reichs lieben getreuen / Bürgermeister/  
Räthe und Gemeinde der ietzt gemeldten seiner Stadt  
Leipzig / dieselben ietzt berührten drey Jahrmärckte / mit  
samt übungen und Gebrauch derselben / und vornem-  
lich auch eine Verneuerung / Confirmation und Bestät-  
tigung Brieff / von Weiland Keyser Friedrichen dem  
Dritten / unsern lieben Herren und Vater / seliger und  
löblicher Gedächtnis / unserm lieben Oheim und Chur-  
fürsten / Herzog Ernst zu Sachsen / und ihme des letzt-  
berührten Jahrmärckts halben / auff den Neuen Jahrs-  
Tag gehalten / gegeben / darinnen seine Keyserl. Majestät

4.  
fürnehmen/ eines Jahrmarckts zu Hall/ und alles / daß  
demselben vermeinten Jahrmarckt zu Bestärkung durch  
Seine Maj. oder iemands anders/ mit Privilegien, Frey-  
heiten/ Briefen/ Geboten/ und in ander Wege beschehen  
und außgangē wäre / oder hinfuro in künfftiger Zeit / den-  
selbē ihren Jahrmarckt zu Leipzig/ zu Verletzung un̄ Ver-  
hinderung außgehen möchten/ ganz auffgehbt/ wider-  
rufft/ vernicht und abgethan hätte/ des Abschrift sie uns  
vorbrächten/ und am dato also lautet/ Geben zu Grätz/  
am Erich Tage vor St. Laurentien Tage/ nach Christi  
Geburt/ vierzehen hundert und im neun und sechzigsten  
Jahren/ zu erneuern/ zu confirmiren und zu bestätigen/  
gnädiglich geruheten. Des haben wir angesehen/ solch  
des genanten unsers Oheims und Fürsten/ Herzogen  
Albrechten demütig ziemlich Bitte/ auch die anneh-  
men getreuen und nützlichen Dienste/ so er dem genanten  
unserm lieben Herrn und Vater/ auch Uns/ dem heiligen  
Reiche / und unsern löblichen Häusern Oesterreich und  
Burgund / mit darstreckung seines Leibes und Guts / in  
mannigfaltige Weise gethan hat/ und hinfuro in künff-  
tige Zeit wol thun mag und soll / Vnd darumb mit wol  
bedachtem Muth/ gutem Rath/ demselben unserm Für-  
sten / Herzog Albrechten / S. L. Erben/ auch Bürger-  
meister/ Rätthe und Gemeinde zu Leipzig die obberühr-  
ten drey Jahrmarckte / mit sampt ihren übungen und  
Gebrauch / und dazu den ehegemeldten unsers lieben  
Herren und Vaters Erneuerung/ Confirmation und  
Bestättigung Brieff / des vorbestimpten letztbesagten  
Jahrmarckts halben/ gegeben/ gnädiglich erneuert/ con-  
firmirt und bestätt / Erneuern/ confirmirn und bestätten  
die also von Römischer Königlicher Macht / wissentlich  
in Krafft diß Brieffs / und meynen und wollen / daß d  
nu

5.  
nun hinfüro kräfttig und beständig seyn/ die gemeldten/  
unser Oheim und Fürst/ Herzog Albrecht und seiner lie-  
ben Erben / und Bürgermeister / Rätthe und Gemeinde  
der Stadt Leipzig/ dabey bleiben / und sie und alle und  
iegliche Personen/ so die vorgemeldten Jahrmärckte mit  
ihren Kauffmanschaften/ Haaben und Gütern besuchen/  
darzu und davon ziehen / sich derselben Jahrmärckte/  
Gnaden und Freyheiten/ nach ihren Inhaltungen/ von  
allermänniglich ungehindert gebrauchen und genießen/  
und hinfüro in künftige Zeit/ Ihnen und den berührten  
Ihren Jahrmärckten / zu gefährlichen Abbruch und  
Nachtheil/ weder in Städten noch Flecken daselbstumb  
in den Bistthumen Magdeburg/ Halberstadt/ Meissen/  
Merseburg und Naumburg gelegen/ durch niemand/ wer  
der oder die wären/ keine neue Jahrmärckte/ noch Frey-  
heit erworben/ auffgericht / noch gebraucht werden soll/  
noch mag keines weges. Und gebieten darauff allen  
und ieglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und  
Weltlichen/ Prælaten, Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/  
Knechten / Hauptleuten / Bistthomben / Vögten/ Pfler-  
gern/ Berwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürger-  
meistern/ Richtern/ Rätthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und  
sonst allen andern/ unsern und des Reichs Untertanen  
und Getrewen / in was Würden/ Stand oder Wesens  
die seyn/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und  
wollen / daß sie die vorgemeldten / unserm Oheim und  
Fürsten / Herzog Albrechten von Sachsen / und S. L.  
Erben / auch Bürgermeister / Rätthe und Gemeinde zu  
Leipzig/ an den obbestimpten Ihren Jahrmärckten/ und  
derselben übung / Gebrauch/ Gnaden / Freyheiten / und  
dieser unser Königlichern Erneuerung / Confirmation  
und Bestättigung nicht hindern noch irren / sondern sie  
und

und alle die / so wie obstehet / dieselben Jahrmärkte / mit  
ihrem Handel und Gewerb suchen / darzu und darvon  
ziehen / die also geruhiglich gebrauchen / geniessen / und  
gänzlich dabey bleiben lassen / und hierwider nicht thun /  
noch iemands andern von ihrent wegen zu thun gestat-  
ten / in keine weiß / als lieb einem ieglichen sey / unser und  
des Reichs Bnignad und Straffe / und verlierung der  
Poenen / in den vorausgegangenen Privilegien über  
solche Jahrmärkte / sagend / begriffen / und darzu eine  
sondere Poen / Nemlich funffzig Marck lötiges Goldes  
zu vermeiden / die ein ieder / so oft er freventlich hierwider  
thäte / verfallen seyn solle / uns halb in unser und des  
Reichs Kammer / und den andern halben Theil den ehe-  
genanten unserm Dheim / Herzog Albrechten / S. L. Er-  
ben / und Bürgermeister / Rath und Gemeinde zu Leip-  
zig / unnachlässlich zu bezahlen / Mit Brfund diß Brieffs  
besiegelt / mit unserm Königl. anhängenden Insiegel.  
Geben in unser und des heiligen Reichs Stadt Worms /  
am zwanzigsten Tage des Monats Julii, nach Christi  
Geburt / vierzehnen hundert und im sieben und neunzig-  
sten / Unserer Reiche des Römischen im zwölfften / und  
des Hungarischen im achten Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

Bartholdus ArchiEpiscopus Moguntinus,  
ArchiCancellarius, m. propr. scr.

**W**ir Maximilian von GOTTES Gnaden /  
Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ic.  
König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /  
zu Lottring / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu  
Crain / zu Limburg / zu Lüzemburg / und zu Geldern /  
Land



Landgrafe in Elfaß / Fürst zu Schwaben / Pfalzgrafe zu  
Habsburg und zu Hennigau / Befürster Graff zu Bur-  
gund / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görz / zu Arthois / zu  
Holland / zu Seeland / zu Pfirde / zu Kyburg / zu Namur /  
und zu Zutphen / Marggrafe des heiligen Römischen  
Reichs / der Enns / und zu Burgau / Herr zu Frießland /  
auff der Bwindischen Marck / zu Mecheln / zu Portenau /  
und zu Salins / etc. Bekennen öffentlich mit diesem  
Brieff / und thun kund allermänniglichen / Nach dem  
wir hievor auff anruffen und bitte / Weiland des Hoch-  
gebornen Albrechten / Herzogen zu Sachsen / Landgra-  
fen in Düringen / und Marggrafen zu Meissen / unsers  
lieben Oheim / Fürsten / und unser des Reichs ewigen  
Gubernator in Frießland / unsern und des Reichs lieben  
getreuen / Bürgermeister / Rätthe und Gemeinde der  
Stadt Leipzig / drey Jahrmärkte / Nemlich eines ieden  
Jahres / einen auffn Sonntag Jubilate anzufahen / bis  
auff den Sonntag Cantate, nächst darnach wärende /  
Den andern auff den nächsten Sonntag nach Michaelis  
Tag anzufahen / und acht Tage die nächsten darnach  
wärende / Und den dritten an dem heiligen Neuen Jahrs-  
Tage anzufahen / und auch die nächsten acht Tage dar-  
nach folgende zu wären / mit sampt ihren übungen und  
Gebrauch / confirmiret und bestätt / und darzu mit son-  
deren Gnaden und Freyheiten versehen / Inhalts  
unsers Königlichens Brieffs / darüber außgangen / daß  
wir umb des Hochgebornen Georgen / Herzogen zu  
Sachsen / Landgrafen in Düringen / und Marggrafen  
zu Meissen / unsers lieben Oheim / Fürsten / Rath und  
ewigen Gubernator in Frießland / fleissigen Gebete / und  
getreuen Verdienens willen / den ehegemeldten Bürger-  
meister / Rätthe und Gemeinde zu Leipzig / zu solchen die  
Ehr /

B

Ehr /

Ehr/ Gnad und Freyheit gethan und gegeben/ und solch  
 in vorgegebenen Gnaden erweitert/ thun/ geben und  
 erweitern ihnen auch die von Römischer Königlicher  
 Macht/ Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft diß  
 Brieffs/ also/ daß sie zusamt Gebrauchung solcher ietz-  
 gemeldter Jahrmärkte und Freyheiten/ auch in der  
 gemeldten Stadt Leipzig/ Niederlage und Stapel/ mit  
 grosser und kleiner Wahr haben/ und alle und iegliche  
 Gnad/ Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und  
 geniessen/ die andere Städte/ so dergleichen Niederlage  
 und Stapel haben/ gebrauchen und geniessen von Recht  
 oder Gewohnheit/ darzu/ daß auch nun hinfüro kein  
 Jahrmarkt/ Messe oder Niederlage/ inner funffzehen  
 Meilen/ geringes umb die obbestimte Stadt Leipzig/  
 soll auffgericht und gehalten werden/ in keinerley weise/  
 und damit die genanten von Leipzig und ihre Nachkom-  
 men/ bey den obgemeldten Jahrmärkten/ Niederlage/  
 Gnaden und Freyheiten/ desto stattlicher und geruhiger  
 bleiben/ und die ersucht werden mögen/ Setzen/ ordnen  
 und wollen wir/ daß alle und iegliche Kauffleute/ Käuf-  
 fer/ Verkäuffer/ und andere Personen/ aus was König-  
 reichen/ Fürstenthumen/ Landen/ Städten und Dörf-  
 fern/ oder was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/  
 die Zeit/ so sie die obbestimpten Jahrmärkte oder Nie-  
 derlage besuchen/ und mit ihren Haaben und Gütern  
 mit zu und abziehen/ unser und unserer Nachkommen  
 am Reiche/ Römisch Kaysen und König/ und des Heil.  
 Reichs/ frey/ stracks/ Sicherheit und Geleit haben sollen/  
 daß auch die Strassen durch alle Lande unsers Röm.  
 Reichs/ zu und von angezeigter Märkten und Nieder-  
 lage/ durch keinerley Sache/ wie sich die begeben möchte/  
 nicht

9.  
nicht versperrt/ desgleichen die Waare und Güter/ so zu  
und von bestimpten Märkten und Niederlagen geführt  
und getrieben wird/ nicht sollen auffgehalten/ verhindert  
und rechtlich arrestirt werden/ Und ob iemand / wer  
der/ oder die waaren/ dieselben Personen/ oder ihr Haab  
und Güter in gemein/ und sonderheit darüber mit  
Nahme/ That/ Gefängnis/ oder in andere Weg gewal-  
tiglichen angrieffe/ und beschädigte/ die Strassen sperren/  
oder die Güter wie vor berührt/ auffhalten oder arresti-  
ren wolte/ in was Weise und Gestalt solches beschehe/  
daß den vorgemeldten Jahrmärkten und Niederlage  
zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen  
möchte/ dieselben sollen mit der That/ in unser und des  
Reichs Acht und Oberacht/ und andere Poenen/ Strafs-  
sen und Bussen/ in gemeinem unserm Landfrieden be-  
grieffen/ gefallen seyn/ die wir auch iezo alsdann/ und  
dañ als iezo/ in dieselben Poenen erkennen und denunci-  
ren/ Also/ daß gegen derselben Leib/ Haab und Güter/  
als Verbrecher unser und des heiligen Reichs Geleit  
und Landfriede/ soll und mag gehandelt und verfahren  
werden/ von allermänniglich ungehindert/ Und ob  
hievor von Uns der Stadt Erffurt Zichtes gegeben/ oder  
denselben zu gute Zichtes außgegangen wäre/ oder hin-  
furt von Uns und unsern Nachkommen am Reiche/ der  
bemeldten Stadt Erffurt/ oder andern/ darwider aus  
einiger Vergessenheit/ das zu Abbruch/ Verhinderung  
oder Verletzung der vorgemeldten Jahrmärkte/ Nie-  
derlage/ Gnaden und Freyheiten/ reichen möchte/ auß-  
gehen oder gegeben würde/ dasselbe alles und jedes erken-  
nen und erklären wir/ mit sampt allen Statuten/ Ge-  
wonheiten und Rechten/ so hierwider seyn/ auffgeleget

oder verstanden werden möchte / ab / und vernichtigen  
 die also / iezo als dann / und dann als iezo / von obgemeld-  
 ter unser Königlichcr Macht / Vollkommenheit / eigener  
 Bewegnüs und rechter wissen / in Krafft diß Brieffs /  
 alles ohngefährde. Und gebieten darauff allen und  
 ieglichen unsern und des heiligen Reichs Churfürsten /  
 Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen /  
 Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Biz-  
 thomben / Vögten / Pflegern / Borwesern / Amptleuten /  
 Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Râthen /  
 Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / unsern  
 und des Reichs Untertananen und Getrewen / in wes  
 Würden / Stands oder Wesens die seyn / von Römischer  
 Königlichcr Macht ernstlich und festiglich mit diesem  
 Brieff / und wollen daß sie die obgemeldten unsern  
 Oheim und Fürsten / Herzogen Georgen von Sachsen /  
 und seine Erben / auch Bürgermeister und Rath der  
 Stadt Leipzig / und ihre Nachkommen / an den obge-  
 meldten Jahrmärkten / Niederlagen / Gnaden / Frey-  
 heiten / Privilegien , Rechten und Gerechtigkeiten / nicht  
 irren noch hindern / Sondern sie der / wie obstehet / geru-  
 higlich gebrauchen / genießten und gänzlich dabey bleiben  
 lassen / und hierwider nicht thun / noch iemand anders zu  
 thun gestatten / in keine weise / als lieb einem ieglichen sey /  
 Unser und des Reichs schwere Bnagnad und Straff / und  
 darzu eine Poen / Nemlich funffzig Marc lötiges  
 Goldes zu vermeiden / die ein ieder / so oft er freventlich  
 hierwider thäte / Uns halb in unser und des Reichs  
 Kammer / und den andern halben Theil dem gemeldten  
 unserm Oheim / Herzog Georgen / auch den berührten  
 von Leipzig / Ihren Erben und Nachkommen / unab-  
 läßlich

läßlich zu bezahlen/ verfallen seyn soll / Mit Brkfund diß  
Brieffs besiegelt / mit unserm Königlichem anhangenden  
Insiegel. Geben in unser und des heiligen Reichs  
Stadt Costantz / am drey und zwanzigsten Tage des  
Monats Junii, nach Christi Geburt / funffzehen hun-  
dert und im siebenden / Unserer Reiche des Römischen  
im zwey und zwanzigsten / und des Hungarischen im  
achzehenden Jahren.

**W**ir Carl der fünffte / von GOTTES Gnaden /  
erwehlter Röm. Keyser / zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs / König in Germanien / zu Castilien /  
zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu  
Hungarn / Dalmatien / zu Croatien / zu Navarra / zu  
Granaten / zu Tolleten / zu Valenz / zu Gallicien /  
Majoricarum / zu Hispaliß / Sardinie / Cordubie / Cor-  
fica / Murcien / Siennis / Algarbien / Algeciern / zu Gib-  
raltaris / und der Insulen Canariae, auch der Insulen  
Indiarum und Terræ firmæ, des Meers Oceani, etc.  
Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu  
Lothringen / zu Brabant / zu Steyer / Kärnten / Crain /  
Limburg / Lüzemburg / Geldern / Württemberg / Cala-  
brien / Athenarum / Neopatriæ /c. Graff zu Flandern /  
zu Habsburg / zu Tyrol / zu Görz / Borsiliani / zu Arthois /  
und Burgund / Pfalzgraff zu Hennigau / zu Holland /  
zu Seeland / zu Pfordt / zu Kyburg / zu Namur / zu Ros-  
silien / zu Ferritan und zu Zutphen / Landgrafe im Elsaß /  
Marggrafe zu Burgau / zu Driftain / zu Gorziani / und  
des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu  
Cathalonia / Asturia / Herr zu Friesland / auff der Win-  
dischen Marck / zu Portenau / zu Biscaya / zu Molin / zu  
Salins /

Salins / zu Tripoli und zu Mecheln / &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns der Hochgeborne Georg / Herzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen / und Marggrafe zu Meissen / unser lieber Oheim und Fürst / einen Brieff / darein Weiland / der Aller Durchlauchtigste Keyser Maximilian / unser lieber Herr und Anherr / löblicher Gedächtnis / Unsern und des Reichs lieben Getrewen / Bürgermeister / Råthen und Gemeinde der Stadt Leipzig / Ihre Privilegien und Freyheiten / damit Sie von unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Keysern und Königen / Ihrer drey Jahrmärkte halben begnadet und versehen seyn / Nemlich eines ieden Jahres einen auff Sonntag Jubilate anzufahren / biß auff den Sonntag Cantate nächst darnach wärende / Den andern auff den nächsten Sonntag nach St. Michaelis Tag anzufahren / und acht Tage / die nächsten darnach wärende / Und den dritten am heiligen Neuen Jahrs Tage anzufahren / und auch die nächsten acht Tage darnach folgend zu wären / mit sampt ihren übungen und Gebrauch / confirmiret und bestätt / und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten / auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselbigen Stadt zu haben / und daß hinfuro kein Jahrmarkt / Meß oder Niederlage / innerhalb funffzehen Meilen / gerings umb dieselbe Stadt Leipzig / soll auffgericht und gehalten werden / begnadet und versehen / fürbracht hat / Das datum stehet zu Costantz am drey und zwanzigsten Tag des Monats Junii , nach Christi Geburt funffzehen hundert und im siebenden Jahren. Und Uns darauff angeruffen und gebeten / daß wir denselben Bürgermeister / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / solche

solche Gnad und Freyheiten der obberührten drey Jahr-  
 märkten / auch Niederlage und Stapel / auch zu er-  
 newern / zu confirmiren und zu bestätten / gnädiglich ge-  
 ruheten / Des haben wir angesehen / solche seine fleissige  
 Bitt / und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem  
 Rath und rechtem wissen / Ihnen alle und iegliche Ihre  
 Gnad und Freyheiten derselben dreyer Jahrmärkte /  
 und andere Ihre Gnad und Freyheiten / Ihnen darüber  
 von Weiland vorgeantem Keyser Maximilian gegeben /  
 in allen und ieglichen ihren Puncten / Articulen / Mey-  
 nungen und Begreiffungen / gnädiglich erneuert / con-  
 firmiret und bestätt / und ihnen darzu diese sondere Gnad  
 und Freyheit gethan und gegeben / Also / daß zu der Zeit  
 so die obbestimpten drey Jahrmärkte in der Stadt  
 Leipzig gehalten / wider iemands der solche Jahrmärkte  
 besucht / keine Repressalien gelegt noch verschaffet / ge-  
 braucht und zugelassen werden sollen / und ob iemands  
 wider diese unsere Gnad und Freyheit / oder andere vor-  
 bestimpte Ihre Privilegien und Freyheiten etwas vor-  
 nehmen und handeln würde / das denselben Jahrmärck-  
 ten und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung  
 reichen und kommen möchte / daß dieselben alle und ieg-  
 liche / in was Würden und Stande die seyn / mit der That  
 in unser und des Reichs Acht und Oberacht / und andere  
 Poenen / Straffen und Bussen / in gemeinem unserm  
 und des Reichs Landfrieden begriffen / und nach Ver-  
 mög vorgemeldtes Weiland / Keyser Maximilians  
 Gnad und Freyheit / gefallen seyn sollen / Erneuern / con-  
 firmiren , bestätten und geben ihnen / und also diese son-  
 dere Gnad und Freyheit / von Römischer Keyserlicher  
 Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß  
 Brieffs /

Brieffs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß solch Weis-  
 land Keyser Maximilians Brieff und Privilegien, und  
 diese obbestimpte unsere sondere Gnad und Freyheit  
 kräftig und mächtig seyn/ und ob hierwider aus Ver-  
 gessenheit oder ungestüm Anhalten/ durch Uns oder un-  
 sere Nachkommen am Reich/ icht zu Abbruch/ Verhin-  
 derung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckte/  
 Niederlage/ Gnad und Freyheiten außgehen und gege-  
 ben würde/ dasselbige alles und iedes erkennen und erklä-  
 ren wir/ ( mit sampt allen Statuten/ Gewonheiten und  
 Rechten/ so hierwider seyn/ auffgeleget oder verstanden  
 werden möchten ) ab / und vernichten/ daß alles ickt als  
 dann/ und dann als icko/ von obgemeldter unser Keyserl.  
 Macht/ Vollkommenheit/ eigener Bewegung/ und rech-  
 ten wissen/ in Krafft diß Brieffs/ alles ungekehrde / Und  
 gebieten darauff allen und ieglichen Churfürsten/  
 Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prælaten/ Grafen/  
 Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Biz-  
 thomben/ Vögten/ Pflegern/ Vorwesern/ Amptleuten/  
 Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen/  
 Bürgern/ Gemeinden / und sonst allen andern Unsern  
 und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was  
 Würden / Stand oder Wesen die seynd/ von Römischer  
 Keyserlicher Macht / ernstlich und festiglich mit diesem  
 Brieff / und wollen / daß sie die obgemeldten / unsern  
 Oheim und Fürsten/ Herzog Georgen von Sachsen und  
 seine Erben/ auch Bürgermeistern und Rath der Stadt  
 Leipzig und ihre Nachkommen / an den obgemeldten  
 Jahrmärkten/ Niederlagen/ Gnaden/ Freyheiten/ Pri-  
 vilegien, Rechten und Gerechtigkeiten / und dieser un-  
 serer Keyserlichen Erneuerung/ Confirmation, auch  
 sondere



sondere Gnad und Freyheiten nicht irren noch hindern/  
sondern sie der / wie obstehet / geruhiglich gebrauchen/  
geniessen / und gänzlich dabey bleiben lassen / und hier-  
wider nicht thun / noch iemand anders zu thun gestatten /  
in keine weise / als lieb einem ieden sey Unser und des  
Reichs schwere Bagnad / Straff und Poen / in densel-  
ben ihren Freyheiten begriessen / auch darzu eine sondere  
Poen / Nemlich vierzig Marck lotiges Goldes zu ver-  
meiden / die ein ieder / so offft er freventlich hierwider thät /  
halb in Unser und des Reichs Kammer / und den andern  
halben Theil den gedachten von Leipzig / unablässig zu  
bezahlen / verfallen seyn soll / ungefehrde / Mit Brfund  
diß Brieffs / besiegelt mit unserm Keyserlichen anhangen-  
den Insiegel. Geben in unser und des heiligen Reichs  
Stadt Worms / am eilfften Tag des Monats Februarii,  
Nach Christi Geburt funffzehen hundert und im neun  
und zwanzigsten / unserer Reiche des Römischen im  
andern / und der andern aller im sechsten Jahren.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium  
Albertus Cardinalis Moguntinens.  
Archicancellarius sst.

**W**ir Carl der Fünffte / von GOTTES Gnaden /  
Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs / König in Germanien / zu Castilien /  
Aragon / Leon / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungarn /  
Dalmatien / Croatien / Navarra / Granaten / Tolleten /  
Valenz / Gallicien / Majorica / Hispaliß / Sardinien /  
Corduba / Corsica / Murcien / Siennis / Algarbien / Alge-  
ciern / Sibraltar / der Canarischen und Indianischen  
Insu-

Insulen/und der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers/  
 etc. Erzherzog in Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu  
 Lottring/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu  
 Crain/ zu Limburg/ zu Lützburg/ zu Geldern/ zu Ca-  
 labrien/ zu Athen/ zu Neopatrien/ und Württemberg/ etc.  
 Grafe zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Görz/ zu  
 Marton/ zu Arthois/ zu Burgund/ Pfalzgraff zu  
 Hennigau/ zu Holland/ zu Seeland/ zu Pfirdt/ zu Ky-  
 burg/ zu Namur/ zu Rossilien/ zu Zeritania/ und zu  
 Zutphen/ Landgraff im Elsaß/ Marggrafe zu Burgaw/  
 zu Dristain/ zu Goriani/ und des heiligen Römischen  
 Reichs/ Fürst zu Schwaben/ Cathalonia/ Asturia/ etc.  
 Herr in Friesland/ auff der Windischen Marckt/ zu  
 Portenau/ zu Biscaya/ zu Bolin/ zu Salins/ zu Tripoli/  
 und zu Mecheln/ etc. Bekennen für Uns und unsere  
 Nachkommen am Reiche/ öffentlich mit diesem Brieff/  
 und thun kund allermänniglich/ daß uns der Ersame  
 und Gelärte/ unser Rath und des Reichs lieber Ge-  
 treuer/ Ludwig Fax/ Lehrer der Rechte/ von wegen unser  
 und des Reichs lieben Getreuen/ Bürgermeister/ Rath  
 und Gemeinde der Stadt Leipzig/ unterthäniglich  
 angebracht und zu erkennen gegeben/ wie Weiland/  
 unser lieber Herr und Anherr/ Keyser Maximilian/  
 löblicher Gedächtnis/ auff Ansuchen des Hochgeborenen  
 Georgen/ etwan Herzog zu Sachsen/ Landgraffs in  
 Düringen/ Marggraffs zu Meissen/ unsers lieben  
 Oheims und Fürsten/ bemeldten Bürgermeistern/  
 Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig/ Ihre Privilegia  
 und Freyheiten/ damit sie von unsern Vorfahren am  
 Reiche Römischen Keysern und Königen/ ihrer dreyer  
 Jahrmärkte halben/ begabet und versehen seyn/ Nem-  
 lich

lich eines ieden Jahres auff Sonntag Jubilate anzufahren/  
 biß auffn Sonntag Cantate nächst darnach wärende/  
 Den andern auff den nächsten Sonntag nach Michaelis  
 Tage anzufahren / und acht Tage die nächsten darnach  
 wärende / Vnd den dritten an dem heiligen Neuen  
 Jahrs Tage anzufahren / und auch die nächsten acht Tage  
 darnach folgende zu wären / mit sampt ihren übungen  
 und Gebrauch confirmiret und bestätt / und darzu mit  
 sonderen Gnaden und Freyheiten / auch nachfolgendes  
 mit einer Niederlage und Stapel in derselben Stadt zu  
 haben / und daß hinfürs kein Jahrmarckt / Messe oder  
 Niederlage innerhalb funffzehen Meilen / gerings umb  
 dieselbe Stadt Leipzig / soll auffgericht und gehalten  
 werden / begnadet und versehen / und wir folgendes auff  
 unserm ersten Reichstage zu Worms auff bemeldtes  
 Herzog Georgen seligen anruffen und bitten / bemeldten  
 Bürgermeistern / Rath und Gemeinde der Stadt Leip-  
 zig / solche Gnad und Freyheit der obberührten dreyer  
 Jahrmärkte / Niederlage und Stapel / sampt andern  
 Ihren Gnaden und Freyheiten / Ihnen darüber von  
 Weiland / vorgenanten unserm lieben Anherren / Keyser  
 Maximilian gegeben / in allen und ieglichen ihren  
 Puncten / Articulen / Meynungen und Begreiffungen /  
 gnädiglich erneuert / confirmiret und bestätt / und ihnen  
 darzu diese sondere Gnad und Freyheit gethan und gege-  
 ben / daß zu der Zeit / so die obbestimpten drey Jahrmärck-  
 te / in der Stadt Leipzig gehalten / wider iemands / der  
 solche Jahrmärkte besucht / keine Repressalien geleet /  
 noch verschaffet / gebraucht / noch zu gelassen werden  
 sollen / Vnd ob jemand wider solche unsere Gnade und  
 Freyheit / und ander vorbestimpte ihre Privilegien etwas

fürnehmen und handeln würde / das demselben Jahr-  
 marckt und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung  
 reichen und kommen möchte / daß dieselben alle und ieg-  
 liche / in was Bürden und Wesens die seyn / mit der That  
 in unser und des Reichs Acht und Oberacht / und andere  
 Pöenen / Straffen und Bussen / in gemeinem unserm  
 und des Reichs Landfrieden begrieffen / und nach vorge-  
 meldtes / Weiland Keyser Maximilians Gnade und  
 Frenheit / gefallen seyn sollen / alles nach laut unsers lieben  
 Anherren / Keyser Maximilians / hochlöblicher Gedäch-  
 nis / und unserer Brieffe darüber außgangen / So würde  
 aber denselben ihren habenden Frenheiten und unser  
 Keyserl. Confirmation zu entgegen und zu wider / von  
 etlichen Städten und Flecken in dem Bezirck der funffze-  
 hen Meilweges gelegen / auff Erlaubung und vermeynte  
 Privilegierung / ihrer Herren und Obrigkeit / mercklicher  
 Eingrieff und Beschwerung zugefüget / also / daß sie sich  
 besorgen müsten / daß ihnen derowegen mit der Zeit  
 allerhand Disputation vorkommen möchte / und uns dar-  
 auff demütiglich angeruffen und gebeten / daß wir als  
 Römischer Keyser berührte ihre Privilegia und Begna-  
 dungen / Jahrmärkte / Stapel und Niederlage / und  
 sonderlich der funffzehen Meilweges halben / nochmals  
 zu erneuern / zu confirmiren und zu bestätten / gnädiglich  
 geruheten / des haben Wir angesehen / solche seine fleißige  
 Bitte / auch unterthänigste Gehorsam / darinnen sich die  
 gemeldten Bürgermeister / Rath und Gemeinde der  
 Stadt Leipzig / als die in diesen Kriegsläufften / durch  
 Johann Friedrichen / gewesenen Churfürsten zu Sach-  
 sen / und seinen Anhängern / mit Heerskrafft gewaltiglich  
 belägert gewesen / ehrlich / redlich und treulich mit Dar-  
 streckung ihrer Leib und Güter gehalten / erzeiget und  
 beweiset /

beweiset / auch die getreuen angenehmen Dienste / die ihre  
 Vordern / Weiland unsern Vorfahren Röm. Keysern  
 und Königen / löblicher Gedächtnis / und Sie und Uns  
 und dem heiligen Reiche in andere viele Weg / willig und  
 unverdrossentlich gethan haben / und hinfuro zu thun  
 sich unterthäniglich erbieten / auch wol thun mögen und  
 sollen / Vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem  
 Rath und rechten wissen / Ihnen obvermeldte alle und  
 iegliche der gemeldter dreyer Jahrmärkte / und ander  
 ihre Gnad und Freyheiten / ihnen darüber von Weiland  
 Keyser Maximilian unserm Anherrn / löblicher Gedäch-  
 nis / auch uns und sonderlich der funffzehen Meilweges  
 halber gegeben / in allen und ieglichen ihren Puncten /  
 Articuli / Meynungen und Begreiffungen / als Röm.  
 Keyser wiederum gnädiglich verneuert / confirmiret  
 und bestätt / Erneuern / confirmiren und bestätten ihnen  
 solches alles hiernit von Röm. Keyserl. Macht / Voll-  
 kommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs / und mey-  
 nen / setzen und wollen / daß solch / Weiland Keyser Maxi-  
 milian Brieff und Privilegien , sampt obberührter unser  
 hievor gegebenen Confirmation , Gnad und Freyheit /  
 kräftig und mächtig seyn / und ob wir hierwider aus  
 Unwissenheit / vergessen oder ungestüm anhalten / oder  
 aber sonst etwas andern Städten / einer oder mehr /  
 einige Freyheiten / darinn deren von Leipzig Freyheiten /  
 nicht außdrücklich derogirt wäre / gegeben hätten / oder  
 künfftiglich von Uns und unsern Nachkommen am Reich  
 ichtes zu Abbruch / Verhinderung und Verletzung der  
 vorgemeldten Jahrmärkte / Niederlage / Gnad und  
 Freyheiten / außgehen oder gegeben würde / dasselbe alles  
 und iedes / sampt allen Neuen Jahrmärkten / so inner-  
 halb der funffzehen Meilen / vor sich selbst oder auff gön-



nung und Befreyhung durch ihre selbst Obrigkeiten geschehen/auffgericht und vorgenommen/ Erkennen und erklären wir / (mit sampt allen Statuten / Gewohnheiten und Rechten/ so hierwider seyn/ auffgelegt und verstanden werden möchten) ab/und vernichtigen das alles/iezt als dann/und dann als ietzt/von obgemeldter unser Keyf. Macht/Vollkommenheit/eigner Bewegnüs und rechten wissen/ in Krafft diß Brieffs/ alles ohne gefehrde / Vnd gebieten darauff allen und ieglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/Landvögten/ Bisthomben/ Bögten/ Pflegern / Verwesern/ Amptleuten/Schultheissen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/in was Bürden/ Stand oder Wesen die seyn/ von Röm. Keyf. Macht/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ daß sie die obgenanten Bürgermeister / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihrer Nachkömnen/ an den obgemeldten Jahrmärkten / Niederlagen / Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten/ und obberührten/ auch dieser unser Keyf. Erneuerung/ Confirmation, Gnaden und Freyheiten/nicht irren noch hindern / sondern sie derer wie obstehet / geruhiglich gebrauchen / genießen und gänzlich dabey bleiben lassen/ und hierwider nicht thun / noch iemand anders zu thun gestatten/in keine weise/als liebeinem ieden sey unser und des Reichs schwere Ungnad/ Straff und Poen / in denselben/weiland unsers Vorfahren Keyser Maximilians/ und unsern gegebenen Freyheiten/begrieffen/auch darzu eine sondere Poen/nemlich vierzig Marck lötigis Goldes zu vermeiden/die ein ieder/so oft er freventlich hierwider thät/

thät/uns halb in unser und des Reichs Kammer/und den  
 andern halben Theil den genanten von Leipzig/unabläß-  
 lich zu bezahlen/verfallen seyn soll/ohne gefehrde/ Mit  
 Brund diß Brieffs besiegelt/mit unserm Keyf. anhan-  
 den Insiegel. Geben in unser und des Reichs Stadt  
 Augspurg/am funffzehenden Tag des Monats Octob.  
 Nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers  
 Geburt/funffzehenhundert und im sieben und vierzigstē/  
 unsers Keyserthums im sieben und zwanzigsten/ und un-  
 serer Reiche im zwey und dreissigsten Jahren.

**Carolus.**

Ad Mandatum Cæsareæ ac Catholicæ  
 Majestatis proprium

Obernbürger.

Und uns darauff vornen Anfang besagte  
 Bürgermeister / Rath und Gemeinde zu  
 Leipzig/demütiglich angeruffen und geber-  
 ten/das wir als jetzt regierender Römischer  
 Keyser ihnen obbeschriebene Brieff/in allen  
 ihren Worten / Puncten / Clauseln / Artic-  
 culn / Inhaltungen / Meinungen / und Bes-  
 greiffungen / wie die obgeschrieben / und  
 ihnen jüngstlich von Weiland dem Aller-  
 Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/  
 Herrn Ferdinanden dem andern Römischen  
 Keyser / unserm freundlich geliebten  
 Herrn

Herrn und Vatern / auch nächsten Vor-  
 fahren am Reich / hochseligster Gedächtnis /  
 gleicher gestalt confirmirt worden / zu con-  
 firmiren / zu bestätten / und zu erneuern /  
 gnädiglich geruheten / das haben wir ange-  
 sehen / solch ihr demütig zimlich Bitt / auch  
 die angenehmen getreuen Dienste / so ihre  
 vordern / weiland unsern Vorfahren / Röm-  
 ischen Keysern und Königen / löblicher  
 Gedächtnis / oft williglich gethan / und sie  
 uns und dem heiligen Reich nicht weniger  
 zu thun gehorsamlich erbötig seynd / auch  
 wol thun mögen / und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Rath /  
 gutem Rath / und rechten wissen / obgemeld-  
 ten Bürgermeistern / Rath und Gemeinde  
 der Stadt Leipzig und ihren Nachkommen /  
 obgeschriebene vier Briefe / und alle darein  
 verleibte Privilegien / Gnad und Freyheit /  
 in allen ihren Worten / Puncten / Clauseln /  
 Articulen / Inhaltungen / Meinungen und  
 Begreiffungen / als Römischer Keyser gnä-  
 diglich confirmirt / bestätt und erneuert /  
 confir



confirmiren / bestätigen und erneuern /  
 Ihnen die auch hiermit von Römischer  
 Keyserlicher Macht / Vollkommenheit /  
 wesentlich in Krafft diß Brieffs / was wir  
 ihnen von Rechts und Billigkeit wegen  
 daran zu confirmiren / zu bestätigen und zu  
 erneuern haben / Confirmiren / bestätigen  
 und erneuern sollen und mögen / und mei-  
 nen / setzen und wollen / von obberührter  
 unser Keyserlicher Macht / daß nun hinfür  
 obbeschriebene Brieff / und alle darinnen  
 angezogene Privilegien / Snad und Frey-  
 heit / in allen ihren Puncten / Clausuln /  
 Articuln / Inhaltungen / Meinungen und  
 Begreiffungen / kräftig und mächtig seyn /  
 stet / fest und unverbrüchlich gehalten und  
 vollzogen werden / und obgemeldte Bürger-  
 meister / Rath / und Gemeinde der Stadt  
 Leipzig und ihre Nachkommen / sich dersel-  
 ben alles ihres Inhalts geruhiglich freuen /  
 gebrauchen / genießsen und gantzlich darbey  
 bleiben sollen / und mögen / von allermän-  
 niglich unverhindert / Und gebieten dar-  
 auff

D

auff

auff allen und ieden Churfürsten / Fürsten /  
 Geistlich : und Weltlichen Praelaten / Gra-  
 fen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /  
 Lands Hauptleuten / Landvoigten / Haupt-  
 leuten / Witzthomben / Voigten / Pflegern /  
 Verwesern / Amptleuten / Landrichtern /  
 Bürgermeistern / Richtern / Rächen / Bür-  
 gern / Gemeinden / und sonst allen andern /  
 Unsern und des Reichs Unterthanen und  
 getreuen / wes Würden / Stand oder We-  
 sens die seyn / ernstlich und festiglich mit  
 diesem Brieff / und wollen daß sie off-  
 gedachte Bürgermeister / Rath und Ge-  
 meinde der Stadt Leipzig und ihre Nach-  
 kommen an obbeschriebenen Briefen / und  
 darein verleibten Privilegien / Gnaden /  
 Freyheiten / und dieser unser Keyserlichen  
 Confirmation / Bestättigung und Erneue-  
 rung nicht irren noch hindern / sondern sie  
 derselben alles ihres Inhalts geruhiglich  
 frewen / gebrauchen und genießen / und  
 gänzlich darbey bleiben lassen / und hier-  
 wider nicht thun / noch des iemand andern

zu thun gestatten / in keine weiß / als lieb  
 einem ieden sey Unser und des Reichs  
 schwere Unghnad und Straff / darzu die  
 Pöen in obgeschriebenen Weiland unserer  
 lieben Vhranherren und Vetter / Keyser  
 Maximilian und Keyser Carls Briefen /  
 begrieffen / zu vermeiden / das meynen wir  
 ernstlich / Mit Vrkund diß Brieffs besie-  
 gelt / mit unserm Keyserlichen anhangenden  
 Insiegel / der geben ist in unserer Stadt  
 Wien / den fünfften Tag des Monats  
 Martii / nach Christi unsers lieben Herrn  
 und Seligmachers glorwürdigster Geburt  
 im sechzehen hundert acht und dreissigsten /  
 unserer Reiche des Römischen im andern /  
 des Hungarischen im dreyzehenden / und  
 des Böhheimischen im eilfften Jahren.

Ferdinand.

Conrad Bildprand.

Ad Mandatum Sac. Cæl.  
 Majestatis proprium

Arnoldin Klarstein:

D 2

Von

**I**n Gottes Gnaden  
 Wir Johann Georg / Herzog  
 zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / &c.  
 Des heiligen Römischen Reichs Erb-  
 Marschall und Churfürst / Landgraff in  
 Thüringen / Marggraff zu Meissen /  
 auch Ober und NiederLaufnitz / Burg-  
 graff zu Magdeburg / Graff zu der  
 Marck und Ravensberg / Herr zu Ra-  
 venstein / thun kund hierdurch Jeder-  
 männiglich / daß bey Uns der Rath un-  
 serer Stadt Leipzig unterthänigst ein-  
 kommen / und Klage geführet / daß ihnen  
 an Ihrer von unterschiedlichen Röm.  
 Käysern erlangten freyen Niederlage  
 und StapelBerechtigkeit / nicht allein  
 auffer / sondern auch innerhalb unsers  
 Churfürstenthumbs und Lande aller-  
 hand Nachtheil und Eintrag / auch so  
 fern geschehen wolte / daß eine Zeithero  
 (der

(der Aufwärtigen zu geschweigen) etliche privat Personen in den mehrern Städten unserer Lande (die Sie auch Namhaft und specificè anzugeben gewust) sich eigenthätig unterzogen / allerhand Waren in grosser Menge an- und einzuführen / dieselbe ungescheuet ihres gefallens in- und ausser Landes zu verhandeln / und solcher Gestalt fast in einer jedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage anzurichten: Dahero uns gehorsambsten fleisses gebeten / wir wolten nicht allein bey den benachbarten Reichs Ständen umb Abstellung der gleichen eingerissenen unserer Stadt Leipzig höchstschädlichen Mißbrauchs förderlichst ansuchen: Sondern auch denselben / bey den unserigen mit Churfürstl. Ernst untersagen und abschaffen / Wann wir denn vermittels göttlicher Verleihung männiglich der unserigen

bey seinen guten Recht und zustehenden  
 Befugnis zu schützen/ auch was durch  
 das langwürige verderbte Kriegswesen  
 in Unordnung kommen/nach und nach  
 abzuschaffen gemeinet / deswegen denn  
 bey angränzenden unsern Mittständen  
 des Reichs dieser Sache halben gehörige  
 Erinnerung zu thun entschlossen seyn/  
 vor allen dingen aber/was unter geführ-  
 ten Kriegswaffen eines oder andern  
 Orths unserer Lande zur ungebühr hier-  
 innen eingeschleiffet/ ohne ferner nach-  
 sehen abzustellen/ der Nothdurfft besun-  
 den: Als befehlen wir hiemit allen und  
 ieden unsern Praelaten/ Grafen/ Her-  
 ren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-  
 Haupt- und Amptleuten/ Verwaltern/  
 Schössern / Bürgermeistern und  
 Rätthen der Städte/ Richtern/ Gemein-  
 den/ und sonst in gemein allen andern  
 unsern Unterthanen/ zugehörigen und  
 Ber-

Verwandten sonderlich bey denen ober-  
 wäynte häufige Einfuhr und Verhand-  
 lung der Wahren bißhero eigenmächtig  
 verübet seyn mag / daß sie die Ihrigen  
 nunmehr davon mit gehörigem Ernst  
 abmahnen / von fernerer unbefugten  
 Einführung verwarnen / und alles in  
 dermassen Stand richten / wie es vor  
 obenbemelter Kriegsunruhe sich befun-  
 den / mit angehängter außdrücklichen  
 Bedrohung / wofern einer oder der ander  
 mit Anrichtung dergleichen unbefugten  
 Niederlage ins künfftig sich betreffen las-  
 sen / unnd dasselbe bey uns klagbar gemacht  
 würde / daß alsdenn gegen solche Ver-  
 brecher mit gehöriger schärffe und un-  
 nachlässiger Straffe verfahren werden  
 soll. Darnach sich mäßiglich zu richten  
 und seinen Schaden zu verhüten wissen  
 wird / Gestalt daß auch unser gnädigster  
 Wille und Meinung ist / daß jeder Obrig-  
 keit /

4c 535207  
30.  
keit / unserer Lande / auff des Rathes zu  
Leipzig ansuchē / dieses unser Verkündig-  
und Abmahnungs=Patent / oder dessen  
gnugsam beglaubte Abschriften / durch  
offenen Anschlag / oder sonst zu män-  
nigliches der ihrigen Wissenschaft brin-  
gen und publiciren sollen. Hieran voll-  
bringen sie unsere zuverlässige Anord-  
nung. Ohrkundlich haben wir uns  
eigenhändig unterschrieben / und unser  
Chur Secret hierauff drucken lassen / Ge-  
ben zu Dresden am 30. Septembris, A. 1651.  
Johann Georg Churfürst.

L. S.



h. 88,32

Der Römisch  
und  
**FER**

Unsers

**CON**

Der Churfürstl. C  
PRIVILEGIE

Mit einverleib  
des Ersten / u  
beyder glor  
Leipzi

De da

Des Durchlan  
gen zu Sachsen / S  
Magdeburgk / etc.  
gnädigsten Ch  
und Abma



Yc  
5352

Burggr  
it

**DI**

BIBLIOTHECA  
MONICKAVIA

**ON**

en Keyserlichen  
Niederlage/

**ILIANI**

Fünfften /  
Stadt

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (BAALE)

und Herzog  
Burggrafen zu  
is / etc. Unsers  
Berkündig:  
am 30.

